

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Cham, 28.12.2011

am

Donnerstag, 15. Dezember 2011, 17.00 Uhr,

findet die 12. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Abwasseranlage Cham, BA 85 OT Hanzing und Rissing;**
Vorstellung der Maßnahme und Beschlussfassung über die Durchführung
3. **Stadthalle Cham;**
 - 3.1 Informationen HolzNetzwerk "Regionales Holz als zeitgemäßer Baustoff"
 - 3.2 Antrag der Fraktion "Chamland" vom 25.11.2011 zu Verschönerungsmaßnahmen Stadthalle"
4. **Richtlinien der Stadt Cham zur Vergabe von Finanzmittel aus dem Verfügungsfond im Sanierungsgebiet Innenstadt;**
nochmalige Behandlung
5. **Beschlussfassung über die künftige finanzielle Beteiligung an "Cham erleben" (Verein)**
6. **Informations- und Prüfungsrecht nach Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern;**
Bericht über die Beteiligungen der Stadt Cham mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts
7. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 7.1 Erlass einer "Satzung über die Benutzung der Freizeiteinrichtung Quadfeldmühle Cham"
 - 7.2 Neuerlass der Sportförderrichtlinien
 - 7.3 Erlass von Vergaberichtlinien zum "Altstadtpreis der Stadt Cham"
8. **Anfragen**

Protokoll**über die 12. Sitzung des Stadtrates Cham
vom 15. Dezember 2011**

Nr. 215: **Informationen**

Beschlussfassung erfolgte nicht.

Nr. 216: **Abwasseranlage Cham, BA 85 OT Hanzing und Rissing;
Vorstellung der Maßnahme und Beschlussfassung über die Durchführung**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 217: **Stadthalle Cham;
Informationen HolzNetzwerk "Regionales Holz als zeitgemäßer Baustoff"**

Beschlussfassung erfolgte nicht.

Nr. 218: **Stadthalle Cham
Antrag der Fraktion „Chamland“ vom 25.11.2011 zu
Verschönerungsmaßnahmen Stadthalle“**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadthalle wird mit einem Gesamtaufwand von maximal 31.000,00 € in den Bereichen WC's, Foyer und Saal sowie den Schminkräumen verschönert. In Sachen Vorhänge wird eine Entscheidung während der Bauphase gefällt.

Nr. 219: **Richtlinien der Stadt Cham zur Vergabe von Finanzmittel aus dem
Verfügungsfond im Sanierungsgebiet Innenstadt;
nochmalige Behandlung**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

**Richtlinien der Stadt Cham zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem
Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet "Innenstadt"**

Die Stadt Cham richtet innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ einen Verfügungsfonds für Maßnahmen zur Aufwertung, Qualifizierung und Stärkung der Chamer Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Chamer Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z. B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen. Die Entscheidungszuständigkeiten der Stadt bleiben hiervon unberührt.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben. Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt
- Umsetzung GSEK (teilweise)

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 50.000 € bis zum Jahr 2017 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel jährlich in Höhe von 25.000 € ist, dass jährlich insgesamt 25.000 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Kämmerei der Stadt Cham.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes Bayern und der Stadt Cham. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Der Ausschuss Innenstadt des Vereins Cham erleben e.V. bildet das Entscheidungsgremium. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen (vgl. hierzu auch Satzung des Vereins Cham erleben e.V. § 10 Ausschuss Innenstadt):

9 Vertreter der Privaten:

davon

- 1 Vertreter der Eigentümer / Anwohner
- 3 Vertreter der Einzelhändler
- 1 Vertreter der Gastronomen
- 1 Vertreter der Unternehmer / IHK
- 2 Vertreter der Kreditinstitute
- 1 Vertreter aus dem Vorstand des Vereins Cham erleben

2 Vertreter der Stadt:

- 1 Vertreter Bauamt
- 1 Bürgermeisterin Bucher

Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die privaten Mitglieder des Gremiums (9 Vertreter der Privaten) werden vom Verein „Innenstadt Cham erleben“ gewählt bzw. bestimmt. Die städtischen Mitglieder (2 Vertreter der Stadt) werden von der Stadt Cham bestimmt. Das Entscheidungsgremium selbst wählt eine(n) Vorsitzende(n).

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Die Ladungsfrist zur Sitzung des Entscheidungsgremiums beträgt 7 Tage. Die Einladung erfolgt durch den / die Vorsitzende(n).

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Antragsteller die nicht Mitglied im Verein sind, haben den privaten Anteil selbst zu tragen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 3 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden. Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein. Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (siehe Anlage 3 „Antragsformular“).

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

Lage im Sanierungsgebiet:

Der Projektschwerpunkt der Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ liegen / durchgeführt werden (siehe Anlage 1 „Abgrenzung Sanierungsgebiet“)

Nachhaltige Entwicklung:

Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung / Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.

Imagebildung:

Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Chamer Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- # Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- # Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- # Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- # Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- # Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss (Maximalhöhe 100 %, nicht rückzahlbar) gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Vergabegrundsätze gemäß VOB / VOL sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben mit Zahlungsnachweisen
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Wird die Maßnahme durch die Stadt Cham selbst beauftragt bzw. durchgeführt und bezahlt, erfolgt die Auszahlung aus dem Verfügungsfonds an die Stadt Cham selbst.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Cham am 16. Dezember 2011 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet

Anlage 2: Beispiele von förderfähigen Maßnahmen

Anlage 3: Antragsformular

Anlage 2:

Beispielhafte Maßnahmenübersicht (nicht abschließend)

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Innenstadtstärkung und -belebung leisten und die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure an der nachhaltigen Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken. Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum des lokalen Entscheidungsgremiums.

Investive Maßnahmen

- x Bepflanzung / Begrünung - Kunst im öffentlichen Raum Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- x Beschilderungs- und Leitsysteme - Aufbau von Infoterminals
- x Infotafeln über den Handelsbesatz (wie in Einkaufszentren)
- x bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier / in die Innenstadt - Neugestaltung von Straßenräumen
- x Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- x Zwischennutzung von Baulücken - Umbau von Hinterhöfen - Gestaltung von Plätzen
- x Fassadengestaltung

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- x Erarbeitung von Analysen/ Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- x Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel / Flächennutzungen / Branchenmix)
- x Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- x Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- x Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen - Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- x Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie)
- x Durchführung von Wettbewerben
- x Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Anmerkung: Gemäß dem Investitionsbegriff in der Städtebauförderung können auch die Kosten für investitionsvorbereitende Maßnahmen den Investitionen hinzugerechnet werden.

Nichtinvestive Maßnahmen

- x Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbank / Geschäftsflächenmanagement
- x Zwischennutzung von leer stehenden Ladenlokalen
- x Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen / Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung / Kundenbindung / Kundenneugewinnung
- x Serviceoffensiven zur Kundenbindung (z. B. Lieferservice für Kunden)

- x Einrichtung von Kinderbetreuung - Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- x Marketingaktionen aller Art - insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- x Einstellen von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- x Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts)
- x Runde Tische für Akteursgruppen (z. B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten)
- x Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes („Mietzuschuss für gewünschte Ladenvermietung“)
- x Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- x Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z. B. Händler, Dienstleister, Gastronomie)
- x Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe Anmerkung: Nur der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel kann für nichtinvestive Ausgaben verwendet werden.

Nr. 220: **Beschlussfassung über die künftige finanzielle Beteiligung der Stadt Cham an dem Verein „Cham erleben“**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham zahlt nach wie vor den gleichen Anteil des Geldbetrages in die Vereinskasse „Cham erleben“ ein, den auch die Mitglieder erbringen, jedoch maximal 30.000,00 €/Jahr. Die Laufzeit beträgt zunächst 3 Jahre.

Die Entscheidungszuständigkeiten der Stadt bleiben hiervon unberührt.

Es besteht Einverständnis, die bisher angesparte Geldsumme in die Vereinskasse „Cham erleben“ zu übertragen.

Nr. 221: **Informations- und Prüfungsrecht nach Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern; Bericht über die Beteiligungen der Stadt Cham mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts**

Beschlussfassung erfolgte nicht.

Nr. 222: **Vollzug des Ortsrechts; Erlass einer "Satzung über die Benutzung der Freizeiteinrichtung Quadfeldmühle Cham"**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

Satzung über die Benutzung der Freizeiteinrichtung "Quadfeldmühle" in Cham

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Freizeiteinrichtung "Quadfeldmühle", nachfolgend "Quadfeldmühle" genannt, steht im Eigentum der Stadt Cham und unter deren Verwaltung. Sie dient der Erholung und Entspannung.
- 2) Die Satzung erstreckt sich auf die gesamte "Quadfeldmühle"; auf anliegenden Lageplan wird verwiesen.

§ 2 Nutzungsumfang

- 1) Die Benutzung der "Quadfeldmühle" ist jedem gestattet.
- 2) Die Einrichtung ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang allgemein zugänglich; zu den anderen Zeiten besteht ein Betretungsverbot.
- 3) Absatz 2) gilt nicht für Veranstaltungen, die durch die Stadt Cham genehmigt wurden.

§ 3 Gebühren

- 1) Die Nutzung ist gebührenfrei.
- 2) Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist gesondert zu vereinbaren.

§ 4 Haftung

- 1) Die Benutzung der "Quadfeldmühle" und seiner Einrichtungen (Spielplätze, Scating-Anlage etc.) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Für alle sich bei nicht bestimmungsgemäßer Benutzung ergebenden Schäden an Anlageteilen haftet der Nutzer/die Nutzerin.

§ 5 Abfälle, Kraftfahrzeuge

- 1) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder wieder mitzunehmen. Das Mitbringen von Glasflaschen ist verboten; (Ausnahme: Baby- und Kleinkindernahrung).

Bei von der Stadt Cham genehmigten Veranstaltungen können auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1) zugelassen werden.

- 2) Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Zugelassen sind Fahrten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlage dienen.

§ 6 Verhalten

- 1) Die Nutzer der "Quadfeldmühle" müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol in der "Quadfeldmühle" sind untersagt.

- 3) Es ist ebenso untersagt, im Zustand deutlicher Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss in der "Quadfeldmühle" zu verweilen.
- 4) Der Besitz und das Tragen von Waffen und gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Schlagring etc.) sind auf dem Freizeitgelände nicht gestattet.
- 5) Das Betreiben von offenen Feuerstellen ist verboten.
- 6) Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden; das gilt ebenso für die aufgestellten Spielgeräte.
- 7) Die Stadt Cham kann Ausnahmen von Absatz 2) zulassen.

§ 7 Hunde

- 1) Hunde sind an der Leine zu führen.
- 2) Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen.

§ 8 Plakatieren, Graffiti

Das unbefugte Plakatieren, das Anbringen von Spruchbändern, Parolen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften von Anlagenteilen ist in der "Quadfeldmühle" untersagt.

§ 9 Aufsicht

- 1) Den Anweisungen von Aufsichtspersonen oder sonstigen berechtigten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Eltern und Aufsichtspersonen von Gruppen haben ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen; sie können davon nicht entbunden werden und tragen die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

§ 10 Video-Überwachung/Video-Aufzeichnung

- 1) Die Überwachung und auch Aufzeichnung einzelner Bereiche durch Videokameras ist zulässig.
- 2) Im Falle einer Video-Überwachung/-aufzeichnung wird durch Hinweisschilder darauf aufmerksam gemacht.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- 1) Personen, die gegen Bestimmungen in dieser Satzung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, könne am Betreten der "Quadfeldmühle" gehindert oder aus ihr verwiesen werden.
- 2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein längerfristiges Aufenthaltsverbot für die "Quadfeldmühle" erteilt werden.

§ 12 Beseitigungspflicht

- 1) Wer durch die Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung einen Schaden verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 13 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Cham behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- 1) sich außerhalb der allgemein zugänglichen Zeiten in der Einrichtung aufhält (§ 2 Abs. 2)
- 2) § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt
- 3) die Einrichtung mit einem Kraftfahrzeug befährt (§ 5 Abs. 2)
- 4) durch sein Verhalten gegen § 6 Abs. 1 – 5) verstößt
- 5) bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder beschädigt (§ 6 Abs. 6)
- 6) Hunde frei laufen lässt bzw. Verunreinigungen durch Hunde nicht beseitigt (§ 7)
- 7) den in § 8 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
- 8) den Anweisungen von Aufsichtspersonen oder sonstigen berechtigten Personen nicht unverzüglich Folge leistet (§ 9).

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Nr. 223: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Sportförderrichtlinien**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham

1 Grundsätze

1.1 Allgemeines

Die Stadt Cham gewährt den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Stadt ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung zu überzeugen. Auf Verlangen der Stadt sind Verwendungsnachweise vorzulegen.

1.2 Kreis der Zuschussberechtigten

1.2.1 Bei der Zuteilung von Sportförderungsmitteln werden nur Sportvereine berücksichtigt, die beim Bayer. Landessportverband (BLSV), beim Oberpfälzer Schützenbund oder einem anderen, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Dachverband gemeldet sind.

1.2.2 Unterabteilungen der Sportvereine, andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen können keine Zuschussanträge stellen).

1.2.3 Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die

- a) im Vereinsregister mit Sitz in Cham eingetragen sind,
- b) satzungsgemäß Sport treiben,
- c) mindestens Monatsbeiträge in einer Höhe erheben, wie sie jeweils als allgemeine Fördervoraussetzung nach den staatlichen Richtlinien festgesetzt sind, z.Zt. 0,75 € für Mitglieder bis 13 Jahre, 1,50 € für Mitglieder bis 17 Jahre und 3,50 € für Mitglieder ab 18 Jahre.

1.2.4 Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Bemühungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

2 Förderung des laufenden allgemeinen Sportbetriebes

2.1 Grundförderung

2.1.1 Die Grundförderung richtet sich nach dem Mitgliederstand des Vereins. Maßgebend sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverbandes nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Vereine, die nicht dem BLSV angehören, müssen der Stadt ihren Mitgliederstand zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres durch Vorlage ihrer Bestandsmeldung oder sonstiger Unterlagen nachweisen.

2.1.2 Für jedes Vereinsmitglied wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich ein bestimmter Zuschussbetrag festgelegt.

Die Grundförderung beträgt je Mitglied bis zum 18. Lebensjahr 3,00 € und je erwachsenem Mitglied 0,60 €.

2.1.3 Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils bis 30. Juni bei der Stadt Cham gestellt werden.

2.2 Vereinspauschale

2.2.1 Die Stadt Cham gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) in Höhe von 50 v. H. der jeweiligen Entschädigung, die vom Freistaat Bayern hierfür ausgezahlt wird.

2.2.2 Die Stadt zahlt ihren Zuschuss zur Sportbetriebsförderung erst nach Anerkennung und Auszahlung der staatlichen Zuschüsse aus.

2.2.3 Anträge auf staatliche Förderung des Sportbetriebes sind beim Landratsamt Cham vorzulegen. Diese Anträge gelten zugleich für die Zuschussgewährung durch die Stadt Cham.

2.2.4 Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.2 müssen jeweils zum staatlichen Antragstermin eingereicht sein.

2.3 Sportplatzpflegezuschuss

2.3.1 Nach Vorlage von Nachweisen wird den Vereinen für die Pflege von Rasenspielfeldern ein Zuschuss von 4.090,00 € für das Hauptspielfeld und ein Zuschussbetrag von 1.280,00 € für den Trainingsplatz im Rahmen der Haushaltsmittel als besondere Förderung gewährt.

2.550,00 € (für das Hauptspielfeld) und 510,00 € (für den Trainingsplatz) können jährlich nach Haushaltsgenehmigung auf Antrag als Vorschuss ausbezahlt werden. Für Geräteanschaffungen (Geräte für Platzpflege) der Vereine werden bei vg. Beträgen bzw. Nachweisen auf 5 Jahre jährlich 20 % Geräteabschreibung berücksichtigt bzw. anerkannt.

2.3.2 Sportvereine mit verhältnismäßig größeren Umgriffsflächen (Sportgelände in Vilzing, Chammünster und Windischbergerdorf) erhalten zum Ausgleich dieses erhöhten Pflegeaufwandes jährlich nach Vorlage von Belegen einen Zuschuss von 500,00 €.

2.3.3 Der Segelflugsportverein Cham e.V. erhält jährlich gegen Vorlage von Nachweisen einen Höchstbetrag von 2.550,00 € für die Pflege seines Rasengeländes.

2.3.4 Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.3 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 31. Dezember bei der Stadt Cham gestellt werden.

2.4 Sonderförderung

2.4.1 Sportvereine (ausgenommen Tennis-Clubs) mit eigenen Sportanlagen erhalten die Restmittel aus der Sportförderung jährlich anteilig ausgezahlt. Berechnungsgrundlage sind die durch Belege nachgewiesenen laufenden Unterhaltskosten, die der Sportverein für den Betrieb seiner Sportanlage jährlich aufzuwenden hat.

2.4.2 Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist, dass die vereinseigene Sportanlage neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schul- oder Breitensport zugänglich sein muss. Erträge durch Gaststätten oder deren Verpachtung sind von den Unterhaltskosten abzuziehen.

2.4.3 Änderungen in der Höhe der laufenden Unterhaltskosten müssen für das Kalenderjahr jeweils zum 15. Januar des Folgejahres nachgewiesen werden.

3 Zuschüsse zu Baumaßnahmen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Stadt Cham kann Sportvereinen mit mindestens 100 Mitgliedern, die die Grundförderung erhalten, zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren.

3.1.2 Der Zuschuss wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe bis zu 25 v. H. der förderfähigen Kosten (Berechnung für Staatsmittel) in Aussicht gestellt. Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. Mit dem Bau darf nicht vor Vorliegen der städt. Zuschusszusage begonnen werden.

3.1.3 Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins. Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schul- oder Breitensport zugänglich sein.

3.1.4 Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.

3.2 Antragsverfahren

3.2.1 Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

3.2.2 Der Termin für die Antragstellung ist jeweils der 01. Oktober des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4 Bereitstellung von städtischen Sportanlagen

4.1. Die Stadt Cham überlässt die städtischen Sportanlagen in den außerschulischen Zeiten den Chamer Sportvereinen. Die Überlassung erfolgt kostenlos, mit Ausnahme der Badeanlagen.

4.2 Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den vom Stadtrat erlassenen Benutzungsordnungen.

5 Förderung von einmaligen Sportveranstaltungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Chamer Verein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch:

- a) kostenlose Überlassung von städt. Sportstätten oder sonstiger Versammlungsstätten
- b) Stiftung von Ehrenpreisen.

5.1.2 Sportliche Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung (z.B. Stadtmeisterschaften) können ebenso nach Ziff. 5.1.1 a und 5.1.1 b gefördert werden.

5.2 Antragsverfahren

5.2.1 Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen.

6 Ehrungen für hervorragende Leistungen im Sport

6.1 Allgemeines

6.1.1 Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Cham möglichst alljährlich Sportlerinnen und Sportler Chamer Sportvereine.

6.2 Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern

6.2.1 Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr

- a) an Welt-, Europameisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben,

- b) einen 1. bis 3. Platz bei Deutschen-, Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften belegt haben (Mannschaften ab Landesligameistertitel),
- c) in Auswahlmannschaften auf Bundes- und Landesebene berufen wurden,
- d) einen 1. Platz bei den Meisterschaften des Oberpfälzer Schützenbundes belegt und sich gleichzeitig für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben.

Voraussetzung ist, dass die Sportler einem Chamer Sportverein angehören und der Start für einen Chamer Verein erfolgte.

6.2.2 Die Titel nach Ziffer 6.2.1 b), c) und d) müssen in Wettbewerben errungen worden sein, die vom Deutschen Sportbund geführt werden und von den zuständigen Fachverbänden als Meisterschaft ausgeschrieben werden.

6.2.3 Bei Mannschaftsmeisterschaften wird stellvertretend der Mannschaftsführer zur Ehrung geladen.

6.2.4 Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 bestimmen.

6.2.5 Die Ehrungen finden immer im Februar des darauf folgenden Jahres statt. Anmeldeschluss für die Ehrungen ist jeweils der 15. Januar.

7 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24. November 2006 außer Kraft.

Nr. 224: **Altstadtpreis 2011** **Erlass von Vergaberichtlinien zum "Altstadtpreis der Stadt Cham"**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Mit der beschriebenen Vorgehensweise besteht Einverständnis.
Der „Altstadtpreis“ soll als jährliche Auszeichnung eingerichtet werden.
Dafür sind im Haushalt jeweils entsprechende Mittel einzustellen.

Dem Entwurf der Vergaberichtlinien wird zugestimmt.

Nr. 225: **Anfragen**

Beschlussfassung erfolgte nicht.